

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:  
14 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## OLG Düsseldorf klärt zwei Grundsatz-Fragen zur Verdachtsberichterstattung

Im Interesse der Öffentlichkeit wird nicht nur über Tatsachen, sondern auch vielfach über Vorgänge, für die noch kein vorläufiges bzw. abschließendes Urteil vorliegt berichtet. Im Zusammenhang mit dieser sogenannten „Verdachtsberichterstattung hat das **Oberlandesgericht Düsseldorf** mit einer Entscheidung vom 21. Februar 2019 nun zwei wichtige Grundsatz-Fragen geklärt (Az.: I-16 U 179/17). Die beiden Grundsatz-Fragen erläutert **Prof. Dr. Roger Mann**, Gründer der Hamburger Kanzlei **Damm & Mann**:

„Der erste Punkt betrifft Anträge, die im Falle einer Verdachtsberichterstattung so gefasst sind, dass untersagt werden soll ‚identifizierend‘ über den Antragsteller zu berichten, ‚wenn dies geschieht‘ wie in dem dann eingblendeten vollständigen Artikel. Nach der Entscheidung des OLG Düsseldorf sind derartige Anträge mangels hinreichender Bestimmtheit gem. § 253 Abs.2 Nr. 2 ZPO unzulässig. Zwar seien Verallgemeinerungen

bei Formulierungen von Unterlassungsanträgen zulässig. Es müsse jedoch immer das Charakteristische der Verletzungsform zum Ausdruck kommen. Das gelte insbesondere im Äußerungsrecht, wo das Verbot mit

## DAMM & MANN

Blick auf das Grundrecht auf Meinungsfreiheit gem. Art 5 Abs.1 GG zwingend auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken sei. Die schlichte Bezugnahme auf die gesamte Berichterstattung genüge diesem Erfordernis nicht. Bei derartigen Anträgen bleibe es letztlich dem Vollstreckungsgericht überlassen, worauf sich das Verbot erstrecke. Dies sei im Interesse der Rechtssicherheit nicht hinzunehmen.

Der zweite wichtige Gesichtspunkt der Entscheidung betrifft die Frage, in welchem Umfang die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung mit ihren insbesondere gegenüber Meinungsäußerungen verschärften Voraussetzungen

anwendbar sind. Insbesondere ging es um die Frage, ob bereits die kritische Bewertung eines im Übrigen unstreitigen Verhaltens der Klägerin als Verdacht zu bewerten ist, sodass die Voraussetzungen einer

Verdachtsberichterstattung einzuhalten sind. Im konkreten Fall ging es u.a. um die Aussage, dass eine Verbraucherkreditbank aufgrund ihrer großzügigen Vergabep Praxis, womöglich auch nicht ganz unschuldig‘ daran sei, dass einer ihrer Kunden aus Verzweiflung über seine Verschuldung zum Bankräuber geworden war. Das OLG schließt zunächst aus, dass diese Aussage so verstanden werden kann, dass die Bank bzw. ihre Angestellten sich als Anstifter oder Helfer selbst strafbar gemacht haben könnten. Sodann stellt es fest, dass es sich bei der Aussage um eine bewertende Stellungnahme zu einem unstreitigen tatsächlichen Geschehen handelt. Einer Verdachtsberichterstattung liege

jedoch die Konstellation zugrunde, dass eine Tatsachenbehauptung verbreitet werde, deren Wahrheitsgehalt ungeklärt ist. Der Vorwurf, die Klägerin trage eine Mitschuld daran, dass ihr Kunde zum Bankräuber wurde, sei ausschließlich moralischer Natur. Im Gesamtkontext des Beitrags gehe es um eine kritische Bewertung der Geschäftspraktiken der Klägerin. Folgerichtig kam es auf die streitigen Umstände der Anhörung im konkreten Fall nicht mehr an. Insbesondere verwarf das OLG auch die Argumentation der Klägerin, dass auch im Fall einer ‚überobligatorischen Anhörung‘ immer die darauf erfolgte Stellungnahme wiederzugeben sei.

Auf der Website [www.damm-mann.de](http://www.damm-mann.de) gibt es weitere Informationen zu dem Urteil, welches zu einem späteren Zeitpunkt in den Fachzeitschriften zum Medien- und Presse-Recht publiziert wird. (ps)

Über **72.000** archivierte Titel!  
Recherchieren Sie kostenlos unter

[titelschutzanzeiger.de](http://titelschutzanzeiger.de)



DER  
TITELSCHUTZ  
ANZEIGER

## Die 14 neuen Titel

### A

Armes Deutschland – Dürfen die das?

### B

BAILEY – EIN HUND KEHRT ZURÜCK

### D

Der pragmatische Coach

Deutschland unter Drogen

DIE FILMNACHT DES OSTENS

Die Toten am Meer

### G

Glory Days For Murderers

### K

Käthe und ich

### M

Mein Date ohne mich

mensch denk an dich

### O

Oh Babys! Drillinge und mehr

### T

The pragmatic coach

Top Floor

### V

VeeQ

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Käthe und ich

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

#### Bavaria Film GmbH

Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiselgasteig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### DIE FILMNACHT DES OSTENS

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Datenträger aller Art sowie für Veranstaltungen, insbesondere Showveranstaltungen einschließlich Merchandising.

#### Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians

Balanstraße 57, 81541 München

## Impressum

### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Birgit Weselmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)  
moeller@titelschutzanzeiger.de

#### Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF  
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)  
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 10  
vom 1.1.2019

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228  
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2019 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

### **mensch denk an dich**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Software, Funk und Fernsehen, Printmedien und elektronische Medien einschließlich Internet, bespielte Ton- und Bildtonträger, Spiele, Computer- und Gesellschaftsspiele und Veranstaltungen.

**LOH Rechtsanwälte**  
Leipziger Platz 7, 10117 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Glory Days For Murderers**

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

**Bavaria Film GmbH**  
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiselgasteig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

### **Deutschland unter Drogen Armes Deutschland – Dürfen die das? Oh Babys! Drillinge und mehr Mein Date ohne mich**

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**  
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **Die Toten am Meer BAILEY – EIN HUND KEHRT ZURÜCK**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians**  
Balanstraße 57, 81541 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **Top Floor**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Kirsten Hübner**  
Bomhardstraße 08, 82031 Grünwald

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **VeeQ**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Tina Molin**  
Victoria-Luise-Platz 3, 10777 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **The pragmatic coach Der pragmatische Coach**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Ioannis Strikos**  
Steinmetzplatz 1, 83684 Tegernsee

**Über 72.000 archivierte Titel!**  
Recherchieren Sie kostenlos unter  
[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de)

## BGH: Sport-Bekleidung darf mit Begriffen wie „olympiaverdächtig“ oder „olympiareif“ beworben werden

Der unter anderem für den Gewerblichen Rechtsschutz zuständige I. Zivilsenat des **Bundesgerichtshofs** in Karlsruhe hat entschieden, dass die Verwendung der Bezeichnungen „olympiaverdächtig“ und „olympiareif“ im geschäftlichen Verkehr für die Bewerbung von Sport-Textilien als solche nicht gegen das Olympiaschutzgesetz verstößt (Urteil vom 7. März 2019 – Az.: I ZR 225/17).

Ein Textil-Großhändler aus Mecklenburg-Vorpommern hatte während der Olympischen Spiele 2016 auf seiner Website für Sport-Bekleidung mit Aussagen wie „olympiaverdächtig“ und „olympiareif“ geworben. Der **Deutsche Olympische Sportbund** (DOSB) mit Sitz in Frankfurt sah darin einen Verstoß gegen das Olympiaschutzgesetz und mahnte den Großhändler ab. Der gab die Unterlassungserklärung ab, worauf der DOSB beim **Landgericht Rostock** mit Erfolg auf Erstattung der Abmahn-Kosten klagte (Urteil vom 21. Juli 2017 – Az.: 3 O 911/16). Die Berufung der Beklagten beim **Oberlandesgericht Rostock** war erfolgreich (Urteil vom 13. Dez. 2017 – 2 U 21/17). Der Bundesgerichtshof hat die dagegen gerichtete Revision

des Klägers zurückgewiesen und die Abweisung der Zahlungsklage bestätigt.



Der BGH klärt die werbliche Nutzung der Worte „olympiareif“ und „olympiaverdächtig“ (Foto: Joe Miletzki)

Die BGH-Richter stellten fest: „Die Abmahnung des Klägers war unberechtigt, da die Voraussetzungen eines Ausnutzens der Wertschätzung der olympischen Bezeichnungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Fall 2 in Verbindung mit Satz 2 OlympSchG nicht vorlagen. Eine unlautere Ausnutzung der Wertschätzung der Olympischen Spiele liegt nicht schon in jeder Verwendung, die eine Optimierung der kommerziellen Verwertung der olympischen Bezeichnungen durch die Schutzrechtsinhaber beeinträchtigen kann. Die Grenze zur unlauteren Ausnutzung wird allerdings überschritten, wenn durch eine enge Bezugnahme auf die Olympischen Spiele deren Wert-

schätzung für die Bewerbung von Produkten und ihren Eigenschaften in einer

Weise ausgenutzt wird, wie sie nur einem offiziellen Sponsor zusteht oder etwa einem Sportartikel-Hersteller, der zwar nicht Sponsor ist, dessen Produkte jedoch von Athleten bei den Olympischen Spielen verwendet werden. Ein solcher enger Bezug zu den Olympischen Spielen kann etwa dann vorliegen, wenn für Produkte, die eine sachliche Nähe zu den Olympischen Spielen oder der Olympischen Bewegung aufweisen, nicht nur mit Bezeichnungen geworben wird, die den olympischen Bezeichnungen ähnlich sind, sondern darüber hinaus ausdrücklich in Wort oder Bild auf die Olympischen Spiele oder die Olympische Bewegung hingewiesen wird.

Zwar hat die Beklagte mit der angegriffenen Werbung Sport-Textilien beworben und damit Produkte, die eine sachliche Nähe zu den Olympischen Spielen aufweisen. Ein enger Bezug zu den Olympischen Spielen wird aber nicht allein dadurch hergestellt, dass Wörter wie „olympiareif“ und „olympiaverdächtig“ produktbezogen als Synonym für eine außergewöhnlich gute Leistung benutzt werden. Für dieses Ergebnis spricht auch § 4 Nr. 2 OlympSchG, der – unter dem Vorbehalt fehlender Unlauterkeit – ausdrücklich eine Benutzung der olympischen Bezeichnungen als Angabe über Merkmale oder Eigenschaften von Waren, Dienstleistungen oder Personen erlaubt. Eine für ein unlauteres Ausnutzen der Wertschätzung ausreichende bildliche Bezugnahme auf die Olympischen Spiele fehlt ebenfalls. Die in der angegriffenen Werbung abgebildete Medaille in der Hand eines Sportlers ist nicht per se ein olympisches Motiv. Diese Darstellung fällt daher nicht in den Schutzbereich des Olympiaschutzgesetzes.“ (ps)



JETZT JEDEN FREITAG

Die aktuelle Ausgabe des  
TITELSCHUTZ ANZEIGER im PDF-Format.

Jetzt eintragen unter...

[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de)

